

Hans Hubert ANTON, Die Synode von Sutri, ihr zeitgeschichtlicher Kontext und Nachklang, ZRG Kan. 83 (1997) S. 576–584, ist eine ausführliche und kritische Besprechung von Erwin FRAUENKNECHT, Der Traktat *De ordinando pontifice* (MGH Studien und Texte 5, 1992), in die auch die ältere Forschung zu dem Traktat einbezogen wurde.

D. J.

---

Thomas Martin BUCK, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814)* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte 9) Frankfurt am Main u. a. 1997, Peter Lang, XLV u. 427 S., ISBN 3-631-31293-8, DEM 118. – Nach der Arbeit von I. Woll über die merowingischen Kapitularien (vgl. DA 52, 227 f.) ist hier schon die zweite Diss. aus dem Kreis der von Hubert Mordek dirigierten Freiburger Kapitularienforscher anzuzeigen. Grundsätzlich geht es B. darum, „die religiös-pastorale Dimension“ der Kapitularien und dabei den „Zusammenhang von Recht und Religion“ darzustellen. Die mehrfache Beteuerung (z. B. S. 379, 395 u. ö.), damit würden Fragen an ein Textgenre gestellt, das „von Hause aus durchaus der religiös-theologischen Dimension“ entbehre (S. 395), ist allerdings – das zeigt ja auch das Resultat – zumindest überspitzt: Kapitularien sind nämlich entweder nicht rein rechtlicher Natur (im eher heutigen Sinn von „Recht“) oder die Karolinger hatten ein viel weiteres und umfassenderes Verständnis von dem, was sich unter „Recht“ subsumieren ließ, als wir es heute haben. Es ist deshalb die Bemerkung S. 395 f., Kapitularien „ausschließlich administrativ oder legislativ verstehen zu wollen“, verkürze deren Charakter, nur kräftig zu unterstreichen. B. hat seine Arbeit in sechs Abschnitte gegliedert, die miteinander verzahnt sind, sich aber wegen ihres weitgehend in sich abgeschlossenen Charakters auch separat lesen lassen: Die Abschnitte I–III bieten einen Überblick über die Kapitularienforschung und eine sorgsame, methodisch hochgerüstete und bisweilen fast etwas zu skrupulöse Abwägung von Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnis aufgrund der Überlieferungssituation. Teil IV ist ein sehr gelungener Essay über die von Karl d. Gr. benutzte Formel: *secundum Dei voluntatem et iussionem nostram*. Den subtilen Darlegungen B.s, denen zufolge hier die Ableitung des menschlichen Wortes aus Gottes Wort zum Ausdruck kommt – das Herrscherwort folgt dem Gotteswort – möchte man hinzufügen, daß sich in dieser Formulierung umgekehrt auch ein ungemein kräftiges Selbstbewußtsein, ja eine Selbstgewißheit des Herrschers manifestiert. Im Hauptabschnitt V („Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten“) steht neben Kapitular Nr. 21 (in der Zählung von Boretius) zunächst Nr. 22 (die „Admonitio generalis“) im Mittelpunkt. Gliederung, Überlieferung und Editions Geschichte der Admonitio (nach B. für Karls Zeit „das Reformgesetz schlechthin“, S. 135) werden ausführlich und präzise dargestellt, zudem werden die Begriffe *admonitio* und *praedicatio* (als spezielle Form der *admonitio*) entwickelt (in dieser Hinsicht geht die Arbeit über Kapitularienspezifisches weit hinaus). Im Mittelpunkt aber steht das bei Boretius unter dem Titel „Missi cuiusdam admonitio“ als Nr. 121 gedruckte Stück. Dessen Textprobleme sind präzise und einleuchtend geschildert, und neben manchem anderen